

# Umfang von Ausführungs- und Bestandsplänen

E DIN EN 61082-1 (VDE 0040-1), HOAI

## FRAGESTELLUNG

*Wir erstellen die komplette Elektroinstallation für eine große Hotelanlage gemäß den uns übergebenen Ausführungsplänen. Diese Pläne enthalten nur die Symbole der elektrischen Installationskomponenten. Eine Kennzeichnung der Stromkreise ist absolut nicht vorhanden, sie müsste nachträglich eingezeichnet werden.*

*Sind wir verpflichtet, im Bestandsplan alle Symbole mit Stromkreisnummern zu versehen, oder hätten bereits im Ausführungsplan die Stromkreisnummern eingetragen sein müssen, so dass wir nur die Änderungen im Bestandsplan ergänzen?*

*Wenn alle Stromkreisnummern von uns eingetragen werden müssen, wer übernimmt diese Kosten?*

*W. M., Bayern*

## ANTWORT

### In den Vertrag schauen

An aller erster Stelle steht Ihr Vertrag. Welche gesetzlichen Grundlagen haben Sie vereinbart? Was bekommen Sie als Arbeitsgrundlage für Ihre Ausführung nach welchen Gesetzesgrundlagen geliefert?

Die Zufriedenheit über den Erhalt eines interessanten Auftrags darf nicht über die vertraglichen Abgrenzungen und Verpflichtungen hinwegtäuschen, da die Lukrativität unter solchen Missständen u.U. stark leiden kann.

Nach allem Anschein sieht es hier mal wieder so aus, als habe ein Generalauftraggeber (GAN) in Zusammenarbeit mit einem Architekten seine Wünsche dokumentiert, ohne ein Planungsbüro für Elektrotechnik einzuschalten.

Es ist unvorstellbar, dass ein elektrotechnisches Planungsbüro, welches nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) arbeitet, sich bei der Anfertigung von Planungsunterlagen für die Elektrotechnik, sich nicht an die DIN EN 61082, Dokumente der Elektrotechnik, hält.

Hier ist im Einzelnen aufgeführt, wie die Pläne auszuführen sind und was auszuweisen ist. Wenn Letzteres der Fall ist, so sind die Unterlagen abzulehnen, zurückzugeben und Nachbesserung zu verlangen.

## **Kosten erstatten lassen**

Kommen die Unterlagen direkt vom Architekten oder GAN, so müssen Sie prüfen, was in Ihrem Vertrag steht.

Der Auftraggeber/Bauherr wird von Ihnen mit Sicherheit hand- oder originalrevidierte Unterlagen verlangen und das auch mit der Zahlung der Abschlussrechnung verbinden, unabhängig, wie die Dokumentationen dazwischen auch ausgesehen haben. Die Übergabe solcher Revisionsunterlagen wird z.B. unter Objektüberwachung, Punkt 8 der HOAI aufgezeigt, wobei Ihr Vertrag für die Ausführung wahrscheinlich unter VOB läuft, die HOAI in der gesamten Vertragskette aber doch gilt. Da sitzen Sie dann im ungünstigsten Fall am kürzeren Hebel.

Es macht schon Sinn, zum jetzigen Zeitpunkt, hier Klarheit mit dem Auftraggeber zu schaffen. Das hängt aber in erster Linie vom Vertragsinhalt ab, d.h. auch mit den getroffenen gesetzlichen Vereinbarungen.

Aber gehen wir mal davon aus, es handelt sich um eine Hotel-Bausumme von etwa 5 Mio.€, so könnte die Elektro-Bausumme ca. 500 000€ betragen. Dann lägen die Kosten für die unter § 73 der HOAI, Punkt 5. Ausführungsplanung, Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Planungslösung, bei ca. 2,5% der Bausumme. Das sind dann immerhin 12 500€. Nun könnten Sie die Frage auf den Tisch legen: Wer hat dieses Geld eingestrichen und dafür nur unvollständige Arbeit geleistet?

Ein Anteil von diesen Kosten wäre auszuhandeln, ggf. zum Zeitaufwand. (Bei geringeren Bausummen können sie mit Sicherheit auch mit dem gleichen Prozentsatz operieren.)

Mit etwas Verhandlungsgeschick, und ggf. mit Bezug auf diese Aussage, könnte hier schon ein Betrag für die Erarbeitung der Revisionsunterlagen herauspringen, für die es nun mal keine vollständige Unterlage gibt.